

09.12.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/14908 -

2. Lesung

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter:

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14908 - wird unverändert
angenommen

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/14908) wurde am 8. September 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Frauen und Gleichstellung und dem Integrationsausschuss.

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll eine Novellierung des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 772) erfolgen. Dadurch soll eine Anpassung an die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung und insbesondere an die fortschreitende Digitalisierung, Abbau von Schriftformerfordernissen bzw. Eröffnung der Möglichkeiten elektronischer Verfahrensabwicklung durch Einfügen der Formulierung "schriftlich oder elektronisch" vorgenommen werden. Ferner soll eine Implementierung eines digitalen Fachverfahrens für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln ermöglicht werden. Zudem sollen die Regelung der Aufbewahrung von digitalen Unterlagen, die Ausweitung der sozialen Wohnraumförderung als öffentliche Aufgabe, eine Ergänzung der Auflistung zu unterstützender Personengruppen um besondere Bedarfsgruppen, wie Studierende und Auszubildende und besonders schutzbedürftige vulnerable Personengruppen, die ihren Wohnraum durch häusliche Gewalt verlieren und Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei der Wohnraumförderung im Gesetzentwurf erfasst werden.

Die Landesregierung beschreibt in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) trat zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis auf marginale Änderungen im Wesentlichen bis heute. In den nunmehr rund 11 Jahren seines Bestehens hat sich das WFNG NRW grundsätzlich bewährt, bedarf aber der Überarbeitung und Anpassung an die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung und insbesondere an die fortschreitende Digitalisierung.“

Im Hinblick auf § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) und § 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 16. Juli 2016 (GV.NRW.S. 551), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW.S. 644, ber. S. 702), in Kraft getreten am 14. Juli 2020, ist die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen zu fördern. Das EGovG schafft hierfür zwar einen Rechtsrahmen. Damit die medienbruchfreie elektronische Kommunikation künftig tatsächlich gelingt, ist es jedoch zusätzlich erforderlich, die bisher im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) bestehenden landesrechtlichen Hindernisse zu beseitigen. Derartige Hindernisse ergeben sich vor allem durch Regelungen, die die Schriftform oder unterschiedliche Formerfordernisse anordnen bzw. Regelungen, die

einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Antragsverfahren noch nicht zulassen.

Darüber hinaus haben sich in der Anwendung des Gesetzes bei der Errichtung von gefördertem Wohnungsbau Änderungsbedarfe ergeben, die dazu auffordern, die rechtlichen Rahmenbedingungen des WFNG NRW insbesondere hinsichtlich der Aspekte Klimaschutz, des Schutzes bestimmter vulnerabler Gruppen sowie notwendiger redaktioneller Anpassungen im Rahmen der Wohnraumnutzung zu prüfen und entsprechende Änderungsvorschläge vorzulegen.“

Um das sicherzustellen, legt die Landesregierung diesen Gesetzentwurf vor und trägt den insgesamt festgestellten Handlungsbedarfen damit Rechnung. Auch soll durch die vorgelegte Novellierung eine effektivere Anwendung und Umsetzung des Gesetzes für die Zukunft ermöglicht werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. September 2021 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen verständigt.

Daher wurden am 12. November 2021 folgende Experten im schriftlichen Verfahren angehört:

Erbeten von	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/4510
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dipl.-Ing. Ernst Uhing Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4498

Erbeten von	Stellungnahme
Alexander Rychter Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. Düsseldorf	17/4483

In der Sitzung am 2. Dezember 2021 hat der mitberatende Ausschuss für Frauen und Gleichstellung den Beratungsgegenstand letztmalig aufgerufen. Er hat sich bei der Gelegenheit darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne ein Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Der ebenfalls zur Mitberatung aufgerufene Integrationsausschuss hat den Gesetzentwurf letztmalig in der Sitzung am 8. Dezember 2021 aufgerufen. Er wurde hierbei mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich enthalten.

C Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 9. Dezember 2021 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -